



HESSISCHER LANDTAG

04. 11. 2003

*Zur Behandlung im Plenum
vorgesehen*

**Änderungsantrag
der Fraktion der CDU
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Zukunftssicherungsgesetz
Drucksache 16/861**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 2 wird als neuer Art. 3 eingefügt:

"Artikel 3
Änderung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes

Dem § 19 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 729), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Abs. 1 bis 3 gelten nicht bei personellen Maßnahmen und Konzepten, die in Vollzug des Gesetzes über den Abbau von Stellen in der Landesverwaltung ergehen."

2. Die bisherigen Art. 3 bis 13 werden die Art. 4 bis 14.
3. Als Art. 15 und 16 werden eingefügt:

"Artikel 15
Änderung des Hessischen Forstgesetzes

Das Hessische Forstgesetz in der Fassung vom 10. September 2002 (GVBl. I S. 582) wird wie folgt geändert:

In § 35 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "mit Ausnahme der Versorgungslasten" gestrichen.

Artikel 16
Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Das Landesblindengeldgesetz vom 25. Oktober 1977 (GVBl. I S. 414), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Angabe "- in Ermangelung eines Wohnsitzes im Geltungsbereich des Grundgesetzes -" gestrichen und das Wort "ständigen" durch das Wort "gewöhnlichen" ersetzt.
 - b) In Abs. 4 werden die Worte "der Sozialminister" durch die Worte "das für die Sozialhilfe zuständige Ministerium" ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Das Blindengeld wird Blinden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Höhe von 204,50 Euro und danach in Höhe von 409 Euro gewährt."

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Blinde, die sich in einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung befinden, erhalten 50 vom Hundert des maßgeblichen Betrages nach Abs. 1, wenn

1. die Kosten des Aufenthaltes ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Kostenträger getragen werden oder
2. sie Mittel einer privaten Pflegeversicherung im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen.

Dies gilt vom ersten Tag des zweiten Monats an, der auf den Eintritt in die Einrichtung folgt, für jeden vollen Kalendermonat des Aufenthalts. Für jeden vollen Tag vorübergehender Abwesenheit von der Einrichtung wird Blindengeld in Höhe von je einem Dreißigstel des Betrages nach Abs. 1 gewährt, wenn die Abwesenheit länger als sechs volle zusammenhängende Tage dauert. Der Betrag nach Satz 1 wird im gleichen Verhältnis gekürzt."

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 wird gestrichen.

b) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird als neuer Abs.2 eingefügt:

"(2) Pflegeleistungen bei häuslicher Pflege nach den §§ 36 bis 39 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, bei teilstationärer Pflege nach § 41 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und bei Kurzzeitpflege nach § 42 des Elften Buches Sozialgesetzbuch werden, auch soweit es sich um Sachleistungen handelt, bei der Pflegestufe I mit 60 vom Hundert des Pflegegeldes der Pflegestufe I nach § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, bei der Pflegestufe II mit 40 vom Hundert des Pflegegeldes der Pflegestufe II nach § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und bei der Pflegestufe III mit 40 vom Hundert des Pflegegeldes der Pflegestufe III nach § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 auf das Blindengeld angerechnet. Entsprechende Leistungen aufgrund eines Pflegeversicherungsvertrages mit einem privaten Versicherungsunternehmen werden höchstens in dem sich aus Satz 1 ergebenden Umfang angerechnet. Satz 1 und 2 gelten auch für entsprechende Leistungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften."

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

c) Der bisherige Abs. 3 wird aufgehoben.

5. Dem § 8 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Durch Rechtsverordnung der für die Sozialhilfe zuständigen Ministerin oder des für die Sozialhilfe zuständigen Ministers kann die Zuständigkeit für die Aufgaben nach Satz 1 abweichend geregelt werden."

6. Dem § 9 wird folgender Satz angefügt:

"Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

4. Der bisherige Art. 14 wird Art. 17.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Die Vorschrift schließt das Widerspruchsrecht der Frauenbeauftragten im Rahmen des Gesetzes über den Abbau von Stellen in der Landesverwaltung aus. Dies ist notwendig, um einen schnellen Verfahrensablauf zu gewährleisten. Der Stellenabbau in den Ressorts hat zeitgerecht zu erfolgen, die Personalvermittlungsstelle muss ihre Vermittlungsbemühungen fristgerecht aufnehmen können, um erfolgreich zu handeln. Die Beteiligung der Frauenbeauftragten nach § 18 HGLG bleibt unberührt.

Zu Nr. 2:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 3:

Zu Art. 15:

Die Änderung des Forstgesetzes erfolgt, weil die Versorgungslasten der Beamten 42 v.H. der direkten Kosten betragen. Ein Verzicht auf diesen Teil der Personalkosten stellt eine unangemessen hohe Belastung des Landes dar. Der Betrag ist deshalb zukünftig in die kommunalen Beförderungskostenbeiträge einzurechnen.

Zu Art. 16 Nr. 1 a:

Mit der Änderung in "gewöhnlichen" Aufenthalt wird eine Angleichung an die bestehenden Formulierungen anderer Gesetze erreicht.

Zu Art. 16 Nr. 1 b:

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Art. 16 Nr. 2 a:

Durch diese Vorschrift werden die Leistungen für Vollblinde nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf einen Festbetrag von 409 € abgesenkt. Minderjährige erhalten - wie bisher - die Hälfte dieses Betrags. Diese Leistung wird bisher nach § 67 Bundessozialhilfegesetz (BSHG), der die Blindenhilfe regelt, gewährt und beläuft sich auf 585 € bzw. 292,50 €. In den Bundesländern gelten keine einheitlichen Regelungen hinsichtlich der Gewährung von Blindengeld. Bei der Festsetzung der neuen Höhe wurden daher die vergleichbaren Zahlen anderer Bundesländer herangezogen.

Blinde, die anspruchsberechtigt sind, können nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes einen Erhöhungsantrag nach § 67 BSHG stellen, bei dem die für die Blindenhilfe geltenden Einkommens- und Vermögensgrenzen zugrunde gelegt werden. Da diese weitaus höher liegen als für andere Hilfeempfänger, die Hilfen in besonderen Lebenslagen erhalten, ist durch die Festschreibung des Landesblindengeldes auf einen Festbetrag weiterhin gewährleistet, dass Bedürftige im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes die höheren Leistungen nach § 67 BSHG beantragen können, die sich auf maximal 585 € belaufen.

In einigen Bundesländern liegen die Leistungshöchstbeträge schon heute deutlich niedriger als derzeit noch in Hessen. Durch den Festbetrag in Höhe von 409 € wird das Niveau der Leistungen um 30,09 v.H. reduziert. Dies entspricht dann den Leistungen in Baden-Württemberg und Niedersachsen (dort ab 1. Januar 2004). Rheinland-Pfalz gewährt für Neufälle seit 1. Mai 2003 ebenfalls nur noch 410 €. In den Bundesländern Brandenburg, Bremen, Sachsen und Sachsen-Anhalt liegt das Niveau deutlich niedriger mit Vollleistungen zwischen 266 und 350 €.

Erfahrungen anderer Bundesländer mit in vergleichbarer Höhe abgesenkten Blindengeldleistungen haben gezeigt, dass dort lediglich ein geringer Teil der Anspruchsberechtigten ergänzend Blindenhilfe nach § 67 BSHG in Anspruch nimmt. In Hessen wird mit einem vergleichbaren Verhalten der Leistungsbezieher gerechnet.

Von der Reduzierung betroffen ist auch der Personenkreis der "wesentlich Sehbehinderten", die bei einem Gros der anderen Bundesländer von einem Leistungsbezug generell ausgeschlossen sind. Diese erhalten von dem abgesenkten Betrag weiterhin 30 v.H.

Zu Art. 16 Nr. 2 b:

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Verbesserung und um die Einarbeitung der Auswirkungen des Pflegeversicherungsgesetzes. Es wird sichergestellt, dass Leistungsberechtigte, die in einer Einrichtung betreut werden müssen und Leistungen aus der Pflegeversicherung erhalten, ohne Rücksicht darauf, ob die Pflegeleistung von einem öffentlich-rechtlichen Leistungsträger oder einer privaten Pflegeversicherung erbracht wird, gleich behandelt werden.

Zu Art. 16 Nr. 2 c:

Auch hier handelt es sich wie bei Nr. 2 b um eine redaktionelle Verbesserung und um die Einarbeitung der Auswirkungen des Pflegeversicherungsgesetzes. Außerdem wird einem praktischen Bedürfnis Rechnung getragen, dass bei stationären Unterbringungen die Zahlung des auf 10 v.H. gekürzten Blindengeldes nicht davon abhängig gemacht wird, dass ein entsprechender Bedarf nachgewiesen wird. Die Praxis hat ergeben, dass bisher in der Regel 10 v.H. des Blindengeldes gezahlt werden. Aufgrund der Senkung des Blindengeldes auf einen Festbetrag von monatlich 409 € verkürzt sich in diesen Fällen das Blindengeld ohnehin auf monatlich 40,09 €.

Zu Art. 16 Nr. 3:

Die Streichung von § 3 Abs. 1 Nr. 2 beruht auf der Neufassung des § 6, wonach die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches I und X entsprechende Anwendung finden sollen. Da die Mitwirkungspflichten im SGB I umfassend geregelt sind, kann künftig § 3 Abs. 1 Nr. 2 entfallen.

Zu Art. 16 Nr. 4 a:

Der neue Abs. 2 enthält eine Spezialregelung zur Anrechnung von Pflegeleistungen nach dem SGB XI bei häuslicher Pflege. In der Vergangenheit wurde die Anrechnung derartiger Leistungen (allerdings nur von Pflegegeldleistungen) mit einer Anrechnungsvorschrift nach Abs. 1 gerechtfertigt. Im Sinne einer gesetzgeberischen Klarstellung und zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten sollte die Anrechnung von Pflegeleistungen ausdrücklich gesetzlich geregelt werden. Der neue Abs. 2 entspricht den gesetzlichen Regelungen anderer Bundesländer, die auch eine Anrechnung von Pflegesach- und Geldleistungen vorsehen.

Zu Art. 16 Nr. 4 b:

Durch die Einfügung eines neuen Abs. 2 muss der bisherige Abs. 2 zum Abs. 3 werden.

Zu Art. 16 Nr. 4 c:

Die Streichung des derzeit geltenden Abs. 3 beruht auf der erfolgten Änderung des § 6. Bei einer entsprechenden Anwendung des Sozialgesetzbuches I und des Sozialgesetzbuches X ist die bisherige Vorschrift entbehrlich. Die Rückforderung zu Unrecht gezahlten Blindengeldes erfolgt nach den Grundsätzen des SGB X.

Zu Art. 16 Nr. 5:

Hierbei handelt es sich um eine Verordnungsermächtigung, die eine vom Gesetz abweichende Zuständigkeit durch Verordnung zulässt.

Zu Art. 16 Nr. 6:

Regelt die Gültigkeitsdauer des Gesetzes.

Zu Nr. 4:

Redaktionelle Folgeänderung.

Wiesbaden, 3. November 2003

Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Jung (Rheingau)